

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 7. September 2015

Geschäftszahl:  
BMFJ-500109/0022-BMFJ - I/3/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5837/J betreffend Hauptwohnsitzmeldung als Voraussetzung für Kinderbetreuungsgeld, welche die Abgeordnete Mühlberghuber und weitere Abgeordnete an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Es darf eingangs festgehalten werden, dass es sich in den meinem Ministerium bekannt gewordenen Fällen zumeist um bewusst durchgeführte hauptwohnsitzliche Meldungen an falschen Adressen handelte. In Einzelfällen kam es bei solchen Scheinwohnsitzmeldungen zwar zum Anspruch auf (andernfalls nicht gebührende) Leistungen, Förderungen, etc., jedoch bestand dadurch kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (mehr). Es ist aber nicht möglich, zur Kumulierung ungerechtfertigter Leistungsbezüge den Haushalt für *eine* staatliche Leistung an Adresse x, für eine *andere* staatliche Leistung aber an Adresse y anzugeben.

So ergab zB eine Prüfung des in Ihrer Anfrage geschilderten ersten Falles einer Architektenfamilie, dass Scheinwohnsitzmeldungen der Kinder und der Mutter in Graz vorlagen, obwohl die Familie in Wien lebte. Nach mehreren Monaten hat der Kindesvater plötzlich die Kinder nach Wien umgemeldet, während die Kindesmutter in Graz gemeldet blieb.

Im zweiten Fall war ebenso eine nicht idente Wohnsitzmeldung ausschlaggebend. Der voll weiterarbeitende Kindesvater, der trotz Überschreitung der Zuverdienstgrenze das Kinderbetreuungsgeld beantragte und das Kind nicht betreute, wohnte hauptwohnsitzlich an

einer anderen Adresse als das Kind; der Krankenhausaufenthalt des Kindes war hier nicht relevant.

**Antwort zu den Fragen 1 bis 3:**

Diese Fragen können mangels Vorliegen entsprechender Daten nicht beantwortet werden.

**Antwort zu Frage 4:**

Der Gesetzgeber stellt sowohl bei der Familienbeihilfe als auch beim Kinderbetreuungsgeld auf die tatsächliche Haushaltsgemeinschaft von Antragsteller/in und Kind ab und darf sich dabei darauf verlassen, dass die dementsprechenden Hauptwohnsitzmeldungen von den Bürger/innen gesetzeskonform vorgenommen werden. Aufgrund vermehrt aufgetretener Probleme beim Kinderbetreuungsgeld in Fällen von widersprüchlichen Wohnortangaben der Eltern bei den Behörden (Meldeamt, Krankenkasse, AMS etc), wurde beim Kinderbetreuungsgeld darüber hinaus eine Klarstellung – wie folgt - als zielführend erachtet:

Auszug aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 340 der Beilagen XXIV. GP:

„Nach dem Meldegesetz ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen (Lebensmittelpunkt) liegt. Bei getrennten Hauptwohnsitzmeldungen des beziehenden Elternteiles und des Kindes einerseits und gegenteiligen Angaben (zB gemeinsamer Lebensmittelpunkt und gemeinsamer Haushalt an einer der beiden Adressen) bei den Krankenversicherungsträgern andererseits, handelt es sich um einen aufklärungsbedürftigen Widerspruch. Damit entstehen in den meisten Fällen unnötige Belastungen der Eltern und der Behörden. Durch die Klarstellung, dass ein gemeinsamer Haushalt eine auf längere Zeit gerichtete Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dementsprechenden Hauptwohnsitzmeldungen des Elternteiles und des Kindes an derselben Adresse voraussetzt, wird eine Entlastung der Eltern und der Krankenversicherungsträger erreicht.“

Anmerken darf ich auch, dass beim Kinderbetreuungsgeld deutlich höhere Beträge gebühren als bei der Familienbeihilfe und die Anspruchsvoraussetzungen umfassender sind. Zudem gibt es bei der Familienbeihilfe keine Verlängerung bei abwechselndem Bezug der Eltern, eine Beihilfe für einkommensschwache Eltern, usw.

**Antwort zu Frage 5:**

Bei Rückforderungen des Kinderbetreuungsgeldes kann von den Eltern um Zahlungserleichterungen angesucht werden (Ratenzahlungen, Stundungen). In besonderen Härtefällen gibt es die Möglichkeit, einen (Teil-)Verzicht zu beantragen.

**Antwort zu den Fragen 6 bis 8:**

Vorstellbar wäre eine Anpassung an die Nachsichtsregelung des Meldegesetzes. Weiters werde ich die Schaffung einer Sonderregelung bei langem Krankenhausaufenthalt des Kindes bei intensiver Betreuung der Eltern vorschlagen, auch wenn mir bis dato noch kein diesbezüglicher Fall bekannt ist.

Meine Vorschläge könnten mit der nächsten KBGG-Novelle umgesetzt werden.

Ein Abstellen auf Scheinwohnsitzmeldungen ist jedoch genauso wenig möglich wie ein Abstellen auf gesetzwidrige Wohnsitzmeldungen oder widersprüchliche Angaben zu verschiedenen Wohnadressen bei verschiedenen Behörden. Eltern sind wie alle anderen Bürger/innen verpflichtet, bei allen Behörden dieselben (wahren) Angaben zu ihrer tatsächlichen Wohnadresse zu machen, davon kann es in einem Rechtsstaat keine Ausnahmen geben.

Hinweis: die Gerichte sehen in der 2010 eingeführten Anknüpfung (auch) an die Hauptwohnsitzmeldung übrigens keine Neuregelung, sondern eine bloße Klarstellung der bereits seit 2002 bestehenden Regelung im Sinne einer authentischen Interpretation.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| Signaturwert  | mSOJW9yxZYNsvP5QVjWnXpckvXChn74B5g00rMz30g<br>5675/AB.XXV.GP - Aufgabebearbeitung<br>ABZ8mploA1XUVGsHCYPWCAaR3d38/bEF5zMtkqWSoAuLqCH4kliflleTexlyBn9prWnVx3HLbS5<br>fX6cuMQ7hecpCz+mjmiSWznElbY9NSYUq1eCHcEphiVWQpU+d1Xcdvdep5NMilTvVNPNeLPqkDq<br>QQqX0Dl3wAHsGli+VYmO7EPkuCNGrj46W3Wuqdt9cFocFf5tGrTpLErj1Xm7W7PDnL3YCwjL8mu<br>2m8rVCa6lfRaBna/dWDQgpLPyXzVNFJntKDPVvFLfQ== |   |  |
|  | Unterzeichner  | Bundesministerium für Familien und Jugend   |  |
|   | Datum/Zeit   | 2015-09-07T08:50:56+02:00   |  |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,<br>O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr.<br>Datenverkehr GmbH,C=AT |  |
|   | Serien-Nr.   | 1192254   |  |
|   | Hinweis  | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |  |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.   |   |  |